

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VORWORT

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt) gelten für alle Verkäufe von DLF Seeds A/S oder DLF B.V. (im Folgenden „**DLF**“ genannt), unabhängig von evtl. widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen des Käufers, die im Rahmen einer Warenbestellung oder im Wege einer anderweitigen Kommunikation vom Käufer mitgeteilt werden, sofern diesbezüglich nichts anderes schriftlich mit DLF vereinbart ist. Sofern der Kaufvertrag einen Bezug zu Deutschland aufweist, sei es, dass die Waren nach Deutschland gelangen oder von Deutschland aus in ein anderes Land oder innerhalb Deutschlands geliefert werden, gilt das Addendum zu den Bedingungen (vgl. Klauseln 4.3 und 11.1). DLF akzeptiert keine widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen, die nicht ausdrücklich von DLF schriftlich akzeptiert wurden. Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff „schriftlich“ bezieht sich auf ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder auf einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail.
- 1.2 Mit der erstmaligen Annahme der DLF-Verkaufsbedingungen wird davon ausgegangen, dass der Käufer auch für alle zukünftigen Käufe von DLF die jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen akzeptiert.

2. ABSCHLUSS EINES VERTRAGS

- 2.1 DLF behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein endgültiger und verbindlicher Kaufvertrag nicht abgeschlossen ist, bis DLF dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übersandt hat.
- 2.2 Soweit DLF andere Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert, siehe Klausel 1.1, wird jeder Kaufvertrag unter den Bedingungen abgeschlossen, die in der Auftragsbestätigung von DLF und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen - für Deutschland nebst Addendum - dargelegt sind (vgl. auch Klauseln 3.3, 4.3 und 11.1).

3. EINBEZIEHUNG DER ISF RULES UND RANGFOLGE

- 3.1 Soweit der jeweilige Kaufvertrag und die Bedingungen nichts anderes vorsehen, gelten die „Rules and Usages for the Trade in Seeds for Sowing Purposes“, die am Verkaufstag gültig sind (nachfolgend „ISF Rules“ genannt).
- 3.2 Die ISF Rules setzen sich aus einem Abschnitt der General Rules und den Abschnitten der Specific Rules zusammen. Von den Specific Rules gilt Teil B (Seed of Forage and Turf Crops).
- Die ISF Rules sind unter www.worldseed.org unter „Rules“ abrufbar und werden dem Käufer auf Anfrage von DLF zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Im Falle einer Streitigkeit, einer Unklarheit bei der Auslegung oder einer Forderung zwischen DLF und dem Käufer haben der jeweilige Kaufvertrag und seine spezifischen Bedingungen den ersten Rang. Soweit der jeweilige Vertrag und seine spezifischen Bedingungen keine Aussage enthalten, haben diese Bedingungen den zweiten Rang. Soweit diese Bedingungen nichts aussagen, haben die ISF Rules den dritten Rang. Soweit die ISF Rules nichts aussagen, gelten die üblichen Regeln der einschlägigen Gesetze.

4. VERSANDBEDINGUNGEN, LIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Jede vereinbarte Vertragsklausel ist gemäß den INCOTERMS (ICC) auszulegen, die bei Abschluss des Vertrages gültig sind. Soweit keine spezielle Vertragsklausel vereinbart wurde, soll die Lieferung ab Werk erfolgen.
- 4.2 Für den Fall, dass die Waren auf Kredit und in aufeinander folgenden Lieferungen geliefert werden sollen, kann DLF entscheiden, eine oder mehrere dieser Lieferungen abzulehnen oder zurückzustellen, wenn DLF dies nach angemessener Prüfung für notwendig oder relevant hält. Sollte DLF erkennen, dass die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können, so wird DLF dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitteilen, nach Möglichkeit unter Angabe des Termins, an dem die Lieferung erwartet werden kann. Die Lieferzeit wird somit um die von DLF angegebene Zeit verlängert, unter der Voraussetzung, dass dies unter Berücksichtigung aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls sinnvoll ist. Andernfalls gilt Klausel 8 der ISF Rules. Aufeinander folgende Lieferungen sind zulässig.
- 4.3 Wenn die Waren auf Kredit geliefert werden, ist der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die Waren zu veräußern.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten verbleiben die Waren im Eigentum der DLF, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt unter dem anwendbaren Recht zulässig ist. Für Lieferungen insbesondere nach und innerhalb Deutschlands wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem angefügten Addendum.

Vorausgesetzt, dass DLF die gelieferte Saatgutpartie (Lot) identifizieren kann, hat DLF gemäß den ISF Rules, Section XXIV, Payment, Artikel 61, nach Ablauf des Zahlungsdatums das Recht, sie zurückzuverlangen. Der Käufer ist, wenn er die Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist beglichen hat, ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet, an DLF die Inkassokosten einschließlich der Mahngebühren sowie Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozent über dem offiziellen Leitzinssatz des Landes zu zahlen, in dem der Käufer seinen Sitz hat.

5. ZERTIFIKATE

- 5.1 Jeder offizielle Saattestbericht ist gemäß ISF Rules, Section XXVI, Quality Control, Artikel 66, endgültig. Zertifikate wie z. B. ein Orangenzertifikat, das von einem akkreditierten ISTA-Labor ausgegeben wurde, nationale Zertifikate wie z. B. ENSE, AOSA und GNIS oder Zertifikate von einem autorisierten DLF-Labor oder einem autorisierten Innoseeds B.V. Labor, gelten als offizielle Saattestberichte.

6. VERMEHRUNG

- 6.1 Eine Vermehrung des Saatguts ist nicht zulässig.

7. HAFTUNG FÜR DURCH DIE WAREN VERURSACHTETE SCHÄDEN

- 7.1 DLF haftet für durch die Waren verursachte Schäden (Produkthaftung) nach den dänischen Regelungen zur Produkthaftung.
- 7.2 Die Produkthaftung der DLF unterliegt den unten in Klausel 8 angeführten Beschränkungen.
- 7.3 Die Produkthaftung der DLF ist unter allen Umständen auf einen Betrag von EUR 75.000 pro Partie (Lot) beschränkt.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1 DLF haftet weder für indirekte, spezielle oder zufällige Verluste bzw. Schäden noch für Folgeschäden oder Schadensersatz jeglicher Art, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Kosten infolge Betriebsunterbrechung, Produktionsausfälle, Wachstumsverluste, Vertragsverluste, entgangener Gewinne, Rufschädigung oder Kundenverluste, noch für sonstige Folgeschäden oder indirekte Verluste jeglicher Art.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten für jede Art der Haftung, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Haftung für Verzugsschäden, Mängelhaftung und Produkthaftung.

- 8.2 Ungeachtet der ISF Rules darf die Gesamthaftungssumme der DLF den für diejenigen Waren, die den Anspruch begründet haben, in Rechnung gestellten Preis nicht übersteigen – und die Gesamthaftungssumme der DLF wird unter keinen Umständen einen Betrag von EUR 75.000 pro Partie (Lot) übersteigen – unabhängig von der Art des geltend gemachten Anspruches bzw. der geltend gemachten Ansprüche, ungeachtet dessen ob der Anspruch aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder Gewährleistung geltend gemacht wird.

- 8.3 Der Käufer hat DLF, insoweit als DLF von Dritten für Verluste oder Schäden haftbar gemacht wird, für die DLF gegenüber dem Käufer nicht haftet, schadlos zu halten.

9. HÖHERE GEWALT (ENTLASTUNGSGRÜNDE)

- 9.1 Höhere Gewalt wird durch die ISF Rules, Section XXXII, Force Majeure and Compensation, geregelt. Die Höhere-Gewalt-Klausel der internationalen Handelskammer (ICC), die bei DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich ist, wird hiermit in den Vertrag eingeschlossen. DLF soll jedoch unter allen Umständen bei Leistungsverzögerungen oder – ausfällen und bei Arbeitsunruhen, Streiks und Ausschlüssen sowie bei Ernteausfällen befreit sein.
- 9.2 Jeder vor einer Ernte abgeschlossene Kaufvertrag erfolgt unter dem Vorbehalt einer sicheren Ernte.
- 9.3 DLF hat das Recht, bestellte Waren durch gleichartige Waren zu ersetzen, wenn es zu Ernteausfällen kommt oder wenn DLF die verkauften Waren in einem für DLF wirtschaftlich angemessenen Rahmen nicht in den notwendigen Mengen und/oder Qualität erwerben kann.

10. WÄHRUNG

Wenn das Land, zu dem der Kaufvertrag einen Bezug aufweist (sei es, dass Waren in dieses Land, innerhalb dieses Landes oder von diesem Land aus geliefert werden), entscheidet oder dazu aufgefordert wird, aus der Euro-Währungs- und Wirtschaftsunion auszutreten, oder wenn ein anderer Umstand auftritt, der nach angemessener Einschätzung durch DLF vermuten lässt, dass die Euro-Währungs- und Wirtschaftsunion oder der Euro in der heute bekannten Form nicht weiter fortbestehen werden, ist DLF nach entsprechender schriftlicher Mitteilung und nach eigenem Ermessen berechtigt (aber nicht verpflichtet) zu verlangen, dass alle zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Zahlungen an DLF in dänischen Kronen (DKK) zu zahlen sind, und zwar zu dem DKK/EUR-Wechselkurs, den die Dänische Nationalbank (dänisch: „*Nationalbanken*“) am Tag des Vertragsschlusses bekanntgemacht hat. Der Käufer trägt die Gefahr jeglicher Kursschwankungen zwischen EUR (oder einer anderen betreffenden Währung) und DKK.

11. FORUM UND GELTENDES GESETZ

- 11.1 Sämtliche Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht in Dänemark und sind dementsprechend auszulegen. Eine Ausnahme ergibt sich für die Regelung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes für Lieferungen nach und innerhalb Deutschlands und von Deutschland aus. Diese ist dem angefügten Addendum zu entnehmen.
- 11.2 Vorbehaltlich Klausel 11.3 werden alle in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten in Kopenhagen, Dänemark, durch Schiedsverfahren gemäß den ISF Rules, Section XXXIII, (Dispute Resolution geregelt (ISF „Procedure Rules for Dispute Settlement for the Trade in Goods for Sowing Purposes and for the Management of Intellectual Property“, Kapitel B (*Arbitration Procedure Rules*), jeweils in der gültigen Fassung).

Die Regeln sind unter www.worldseed.org unter „Rules“ und von DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich. Ein Schiedsantrag ist innerhalb von 30 Tagen zu stellen, weitere Details siehe: ISF Rules, Section XXXIII, Dispute Resolution, Artikel 87.2.

- 11.3 Ergeben die Umstände, dass der Käufer keine Zahlungsabsicht hat oder nicht zu zahlen in der Lage ist, so hat DLF das Recht, die ausstehenden Forderungen entweder, ohne auf ein Schiedsgericht zurückgreifen zu müssen, durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht oder durch ein beschleunigtes Schiedsverfahren gemäß Artikel 21 der ISF Arbitration Procedure Rules (vergleiche ISF Rules, Section XXIV, Artikel 62) beizutreiben.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Addendum to General Terms and Conditions for Sale Regarding Retained Title under German Law

Weitere Vereinbarung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen betreffend die Vereinbarung eines (verlängerten) Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht

4.3

4.3.1 Eigentumsvorbehalt

Vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 4.3.2 gilt folgendes: Solange sich die Waren noch in Dänemark oder in einem anderen Land, aus dem DLF die Waren liefert (im Folgenden: Herkunftsland), befinden, bleiben sämtliche von DLF – auch zukünftig – gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DLF.

4.3.2 Eigentumsvorbehalt für Deutschland

Sobald die Waren nach Deutschland gelangen oder von Deutschland aus in ein anderes Land oder innerhalb Deutschlands geliefert werden, gilt Folgendes:

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und zukünftigen Forderungen von DLF gegen den Käufer aus den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen über die Waren.

4.3.2.1

Die von DLF an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von DLF. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

4.3.2.2

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (4.3.2.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4.3.2.3

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von DLF erfolgt und DLF unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DLF eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an DLF und verwahrt diese zugunsten von DLF, bis DLF sie nach Ziff. 4.3.2.9 herausverlangt. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

4.3.2.4

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht DLF gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DLF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Käufer DLF anteilig Miteigentum überträgt. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für DLF.

4.3.2.5

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von DLF an der

Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an DLF ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. DLF ermächtigt den Käufer widerruflich, die an DLF abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von DLF einzuziehen. DLF darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall oder im Falle der Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens widerrufen.

4.3.2.6

Der Käufer tritt an DLF auch die Forderungen sicherungshalber ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

4.3.2.7

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von DLF hinweisen und DLF hierüber informieren, um DLF die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte die DLF in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Käufer gegenüber DLF.

4.3.2.8

DLF wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit der realisierbare Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

4.3.2.9

Tritt DLF bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist DLF berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In diesem Fall kann DLF weiterhin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht sowie die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Addendum to Governing Law (Ziff. 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen)

Ergänzend zu Ziff. 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt folgendes:

Jede Lieferung erfolgt auf der Basis des vorstehenden Eigentumsvorbehalts. Unter Hinweis auf Art. 27 Abs. 1 Satz 3 EGBGB treffen die Parteien eine sogenannte „gespaltene Rechtswahl“. Danach wird der Vertrag grundsätzlich dem **dänischen Recht** unterstellt. Solange sich die Waren von DLF noch in Dänemark oder einem anderen Herkunftsland befinden, gilt dies auch für den in Ziff. 4.3.1 beschriebenen Eigentumsvorbehalt. Sobald die Waren von DLF nach Deutschland oder sonst in ein Land außerhalb Dänemarks oder des Herkunftslandes gelangen, unterstellen die Parteien den Vertrag der **deutschen Rechtsordnung**, jedoch nur insoweit, wie er den in den Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 festgelegten Eigentumsvorbehalt betrifft. UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980) findet hierauf keine Anwendung.

Ziff. 11.2 und 11.3 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen behalten uneingeschränkt Gültigkeit.